

KRANKENHAUSSTIFTUNG PORZ AM RHEIN

Satzung (Stand 13.06.2005)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Krankenhausstiftung Porz am Rhein“. Sie ist eine rechtlich selbstständige Stiftung im Sinne der §§ 80-88 BGB mit dem Sitz zu Porz am Rhein.

§ 2

Aufgaben der Stiftung

- a) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Steuergesetze und der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- b) Es ist die Aufgabe der Stiftung, innerhalb des Stadtgebietes Porz am Rhein ein Krankenhaus zu errichten.
- c) Der Stiftung ist freigestellt, das Krankenhaus und seine Nebenbetriebe nach Fertigstellung selbst zu betreiben oder eine andere natürliche oder juristische Person mit der Bewirtschaftung zu beauftragen oder Gesellschaften zu gründen, die mit dem Betrieb des Krankenhauses und / oder der Nebenbetriebe beauftragt werden. Soweit die Stiftung eine andere natürliche oder juristische Person mit der Bewirtschaftung des Krankenhauses und seiner Nebenbetriebe beauftragt, soll vornehmliche Aufgabe der Stiftung die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Bewirtschaftung des Krankenhauses und seiner Nebenbetriebe sein.
- d) Das Krankenhaus steht grundsätzlich allen Kranken nach Maßgabe der Aufnahmebedingungen ohne Rücksicht auf Religionszugehörigkeit und Vermögenslage zur Verfügung.
- e) Eine Krankenpflegeschule und eine Pflegevorschule mit Internat zu errichten und zu betreiben.
- f) Die Errichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten und Kinderpflegeheimen (§ 17 Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10. 1934, RGBI IS. 925).
- g) Die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen (§ 18 Abs. 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1934 RGBI I S. 925).

§ 3

Aufbringung und Zweckbindung der Mittel

Die Stiftung erhält ihr Vermögen durch Zuwendungen der Stadt und Spenden. Der Rat der Stadt Porz hat durch Beschluss vom 21.07.1960 für die Stiftung folgende Grundstücke und Geldbeträge bereitgestellt:

- a) Das im Grundbuch von Eil, Band 18, Blatt 752 eingetragene Grundstück, Gemarkung Eil, Flur 17, Flurstück 3, in der Mole, groß 428,30 ha, zum Verkehrswert von 15,00 DM/qm = 642.450,00 DM
- b) Den zur Zeit in der Rücklage für den Krankenhausbau befindlichen Betrag von 322.994,00 DM

darüber hinaus hat sich die Stadtverordnetenversammlung in dem gleichen Beschluss verpflichtet, in den Jahren 1961, 1962, 1963 und 1964 je 200.000 DM der Stiftung zur Verwirklichung des Krankenhausbaus zur Verfügung zu stellen, mithin 4 x 200.000,00 DM

Die Stiftung erhält somit von der Stadt Porz insgesamt

= 800.000,00 DM
1.765.444,00 DM

Der Krankenhaus-Förder-Verein Porz e.V. stellt seine verfügbaren Mittel der Krankenhausstiftung für die Zwecke des Krankenhauses und seiner Nebeneinrichtungen zur Verfügung.

Das Barvermögen des Krankenhaus-Förder-Vereins Porz e.V. beträgt zur Zeit 42.000,00 DM. Dieser Betrag wird in die Stiftung eingebracht.

Alle Mittel der Stiftung einschl. etwaiger Gewinne sind für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Organe der Stiftung

Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

§ 5

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Dem Kuratorium gehören folgende Mitglieder an:
 - a) der jeweilige Vorsitzende des Gesundheitsausschusses des Rates der Stadt Köln als Vorsitzender,
 - b) fünf durch den Rat der Stadt Köln zu bestimmende Mitglieder. Das Wahlverfahren bestimmt der Rat, wobei beachtet werden muss, dass möglichst jede Fraktion in dem Kuratorium vertreten ist,
 - c) der jeweilige Beigeordnete der Stadt Köln, dessen Dezernat das Krankenhauswesen als Aufgabe zugeordnet ist, als Stellvertreter,
 - d) vier vom Krankenhaus-Förder-Verein Porz e.V. zu benennende Mitglieder. Sollte sich der Krankenhaus-Förder-Verein Porz e.V., auflösen, so bestimmt der Rat der Stadt Köln vier Bürger, die dem Kuratorium angehören. Sie dürfen weder Stadtverordnete noch Bedienstete der Stadtverwaltung Köln sein.
2. Das Kuratorium kann in Fachfragen auch andere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.
3. Das Kuratorium kann vorübergehend im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden den Vorsitz und die Vertretung des Vorsitzenden einem anderen Mitglied des Kuratoriums übertragen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder.
4. Die Mitgliedschaft des Beigeordneten im Kuratorium endet mit seinem Ausscheiden aus dem Hauptamte. Der Vorsitzende des Gesundheitsausschusses, die Mitglieder des Rates der Stadt Köln und die vom Rat der Stadt Köln bestimmten Mitglieder scheidern mit Ablauf der Mandate der Stadtverordneten aus dem Kuratorium aus. Wiederwahl ist zulässig.
Die vom Krankenhaus-Förder-Verein Porz e.V. zu benennenden Mitglieder im Kuratorium werden auf die Dauer von 6 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Das Gleiche gilt, wenn im Falle der Auflösung des Krankenhaus-Förder-Vereins Porz e.V. der Rat der Stadt Köln vier Bürger in das Kuratorium beruft. Ausscheidende Mitglieder bleiben solange im Kuratorium, bis ihre Nachfolger benannt und eingeführt sind.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium verwaltet die Stiftung und erlässt die Geschäftsordnung.
2. Dem Kuratorium ist freigestellt, die laufende Verwaltung der Stiftung einem Geschäftsführer zu übertragen. Dieser ist dem Kuratorium verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
3. Folgende Aufgaben können nicht auf den Geschäftsführer übertragen werden:
 - a) Die Erstellung neuer Gebäude, gleich viele, ob es sich um Haupt- oder Nebengebäude handelt.
 - b) Der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken.
 - c) Die Aufnahme von Anleihen, die Anlegung von Stiftungsvermögen und die Übernahme von Bürgschaften.
 - d) Die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen.
 - e) Die Übertragung der Bewirtschaftung des Krankenhauses und / oder seiner Nebenbetriebe an eine natürliche oder juristische Person.
 - f) Der Wirtschaftsplan, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie Entlastungserteilung.
 - g) Die Anstellung und Kündigung der Leitenden Ärzte (Chefärzte).
 - h) Die Ernennung der Rechnungsprüfer.
4. Auch diejenigen Aufgaben können nicht auf den Geschäftsführer übertragen werden, die den Abs. 3 Ziff. a) bis h) genannten Aufgaben wirtschaftlich gleichkommen.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums unterliegen hinsichtlich der Befangenheit den Vorschriften der Gemeindeordnung NW für Ratsmitglieder.

§ 7

Vertretung der Stiftung

1. Die Krankenhausstiftung Porz am Rhein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam durch den Geschäftsführer der Krankenhausstiftung und den jeweiligen Beigeordneten der Stadt Köln, dessen Dezernat das Krankenhauswesen als Aufgabe zugeordnet ist vertreten.
Im Falle der Verhinderung eines der Vorgenannten treten an dessen Stelle in alphabetischer Reihenfolge die fünf durch den Rat der Stadt Köln bestimmten Kuratoriumsmitglieder.
2. Abs. 1 gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kuratoriums

1. Die Tätigkeit im Kuratorium ist ein Ehrenamt.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vom Vorsitzenden durch Handschlag verpflichtet. Vertrauliche Behandlung aller Beratungsgegenstände ist Ehrenpflicht.

§ 9

Beschlussfassung durch das Kuratorium

1. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf oder auf Antrag von wenigstens zwei seiner Mitglieder, in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages. Die Absendung der Einladung hat spätestens acht Tage vor der Sitzung zu erfolgen. In unaufschiebbaren Fällen kann auf die Einhaltung der Einladungsfrist verzichtet werden.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende und sein Vertreter, sofern nicht ein Beschluss gemäß § 5 Abs. 3 gefasst wird. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung des Kuratoriums mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, das dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Er kann jedoch noch einmal bei der nächsten Sitzung zur Abstimmung gebracht werden, sofern in der Einladung hierauf hingewiesen wird.
Beschlüsse über Satzungsänderungen, Veräußerung von Stiftungsvermögen oder Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder.
4. Über die Beschlüsse in den Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Änderung der Stiftungsurkunde und Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes

1. Beschlüsse des Kuratoriums über eine Satzungsänderung und über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Rates der Stadt Köln und der Stiftungsaufsichtsbehörde.

Sollte die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich werden oder das Gemeinwohl gefährden, so findet § 87 BGB Anwendung.

2. Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres ist dem Kuratorium der Rechnungsabschluss vorzulegen. Das Kuratorium kann das Geschäftsjahr anderweitig festsetzen.

Porz am Rhein, 21. Juli 1960

Die vorstehende Stiftungssatzung beinhaltet alle beschlossenen und genehmigten Satzungsänderungen bis einschl. 13.06.2005.